



**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 04. JULI 2024, NR. 146
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)**

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT, „ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE
DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“ FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN DER
BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „BANKKAUFMANN/-FRAU“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 12/2012, Artikel 20, Absätze 1 und 2, die festlegen, dass die Landesregierung für die berufsspezialisierende Lehre im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Bildungsordnung vorsehen kann und dass die entsprechende Bildungsordnung von dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin im Einvernehmen mit den Sozialpartnern auf Landesebene oder im jeweiligen Sektor auf Landesebene festgelegt wird,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,



hat festgestellt, dass die in der Bildungsordnung (Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018) für die berufsspezialisierenden Lehre für das Berufsprofil „Bankkaufmann/-frau“ vorgesehene formale Ausbildung durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner inFinance Srl für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 9.550,88 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 80 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner InFinance Srl zu einem Gesamtbetrag 9.550,88 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur „Bankkaufmann/-frau“;

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Edit Meraner

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 146 vom 04.07.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

InFinance Srl,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann/-frau 48"

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: vom 16.09.2024 bis 13.12.2024, Vergütung: 9.550,88 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) .

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Ausbildung zum Bankkaufmann und zur Bankkauffrau ist eine duale Ausbildung, die sowohl theoretische Inhalte in der Berufsschule als auch praktische Erfahrungen in der Bank umfasst. Ziel des Ausbildungskurses der berufsspezialisierenden Lehre ist es die Banklehrlinge dafür auszubilden, damit sie verantwortungsvolle Aufgaben in Banken übernehmen können und im Berufsalltag sachlich richtig handlungsorientiert agieren können. Die hohe Bildungsqualität besteht aus unserer Sicht darin, dass branchenspezifisches theoretisches Fachwissen mit praxisorientierten Kenntnissen in einer didaktischen und pädagogischen Art und Weise vermittelt werden. Deshalb kommt dem Referenten eine wesentliche Rolle zu, da von ihm die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme abhängt. Laut Bildungsordnung soll das Modul 6 - Finanzmärkte und Portfoliomanagement für Privatkunden - eine Vorbereitung auf die EIP-Zertifizierungsprüfung sein.

Die InFinance Srl ist im Bereich Unternehmensfinanzierung, Management und Bankwesen spezialisiert und besitzt spezifische Kompetenzen über Finanzmärkte. Jede Bildungsmaßnahme wird auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse der Schule, Banken und Lehrlingen konzipiert. Sie ermitteln die Lehrmethode, die dem vereinbarten Kontext und den Zielen am besten entspricht. InFinance Srl hat qualifizierte EFPA-Ausbilder. Die von ihnen durchgeführte Ausbildung ist gezielt für die Vorbereitung der Ablegung der EIP-Prüfung strukturiert. Die Referenten haben bereits Erfahrung mit den Inhalten der Bildungsordnung, dem Ausbildungsmodus und sind mit den Abläufen und Prozessen an der Schule vertraut.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☐	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☐	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
--------------------------	---



☒	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben) Für den letzten gleichartigen Auftrag wurde ein anderer Wirtschaftsteilnehmer beauftragt. Diesmal ein Angebot von Anbieter InFinance eingeholt, da InFinance für uns ein geeigneter Wirtschaftsteilnehmer ist. Auf der Homepage der Schule wurde das Stellenangebot zur Referententätigkeit veröffentlicht und es hat sich kein Wirtschaftsteilnehmer beworben. Bei InFinance handelt es sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, der den Qualitätsanspruch unserer Schule kennt. Sie sind mit den Ausbildungsmodus und den internen Abläufen und Prozesse vertraut, da sie in Vergangenheit mit der Referententätigkeit des Moduls 6 beauftragt worden sind. Die Wettbewerbsfähigkeit des Preises ist gegeben (siehe Angebot), sowie die Zufriedenheit der Teilnehmer bei den bisherigen Beauftragungen. Neben der Zufriedenheit der Teilnehmer in der Durchführung der Lehrtätigkeit (siehe Bewertungsbögen), ist auch die Zufriedenheit von unserer Seite als Auftraggeber gegeben, da sich InFinance als vertrauenswürdiger Partner gezeigt hat, der in Bezug auf Terminplanung, Durchführung der Bildungsmaßnahme auf dem gewünschten qualitativen Niveau und der verwaltungstechnischen Abwicklung überzeugt. InFinance hat eine spezifisch auf unsere Zielgruppe ausgerichtete Lehrmethode entwickelt und besitzt die didaktischen Kompetenzen, um zielgerecht den Lehrlingen das Fachwissen zu übermitteln und praxisrelevante Handlungskompetenzen durch aktuelle Fallbeispiele aufzubauen. Sie bereiten die Bankkauflehrlinge für die Tätigkeit in der Bank, sowie für die eventuelle EIP-Prüfung vor. Dadurch ist die Wirksamkeit des Lehrens gegeben, die für uns ausschlaggebend ist.
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: Folgend die Begründung des Ausnahmefalls:

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.